

BGer 8C 783/2009 vom 19. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_783_2009

FR: TF 8C 783/2009 du 19 octobre 2009

IT: TF 8C 783/2009 del 19 ottobre 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG]).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Ohne den Untersuchungsgrundsatz zu verletzen hat das kantonale Gericht basierend auf den von der IV-Stelle beigezogenen Unfallversicherungsakten sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden medizinischen Abklärungen nach pflichtgemässer Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG ; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) zutreffend festgestellt, dass dem Beschwerdeführer infolge gewisser degenerativer Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule (LWS) und des Beckens sowie des rechten Kniegelenks zwar die angestammte Tätigkeit als Maler nicht mehr zumutbar ist, dass er jedoch eine leidensangepasste Tätigkeit (vorwiegend sitzende, körperlich leichte Arbeit) trotz der geklagten Beschwerden seit Sommer 2006 bei voller Arbeitsfähigkeit verrichten kann. Mit Blick auf die von ärztlicher Seite teilweise in Erwägung gezogene Durchführung einer polydisziplinären Begutachtung hat die Vorinstanz zudem nachvollziehbar und unter Wahrung der Grundsätze über die antizipierte Beweiswürdigung (SVR 2009 EL Nr. 5 S. 17, 8C_773/2008 E. 5.3 mit Hinweisen) korrekt dargelegt, weshalb angesichts fehlender Indizien (vgl. SVR 2008 BVG Nr. 33 S. 135, 9C_92/2007 E. 2.3.3 i.f.) - keiner der beteiligten Ärzte stellte auch nur eine Verdachtsdiagnose hinsichtlich weitergehender somatischer Störungen - auf weitere Beweisvorkehren zu verzichten war.

E. 3.2

Unbestritten ist, dass der Versicherte gemäss Diagnose des psychiatrischen Gutachters Dr. med. K. _____ an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung leidet. Soweit der Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. med. W. _____ für den Regionalen Ärztlichen Dienst der Invalidenversicherung (RAD) feststellte, dass der Beschwerdeführer seit Sommer 2006 in Bezug auf eine leidensangepasste, vorwiegend sitzende, körperlich leichte Tätigkeit zumutbarerweise zu 100 % arbeitsfähig ist, stützte der RAD-Arzt seine Beurteilung vom 13. Dezember 2007 unter Mitberücksichtigung der übrigen medizinischen Aktenlage insbesondere auf das zweite, im Auftrag der IV-Stelle erstattete psychiatrische Gutachten des Dr. med. K. _____ vom 29. November 2007. Die Kritik des Versicherten an der Beweiskraft der Aussage des Dr. med. W. _____, welche auf der nicht zu beanstandenden fachärztlichen Expertise basiert, zielt folglich ins Leere. Die Einwendungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die dem angefochtenen Entscheid zu Grunde liegende, nach Massgabe der einschlägigen Praxis (BGE 131 V 49 und 130 V 352) getroffene Feststellung des Fehlens einer psychischen Komorbidität oder weiterer Umstände, welche die Schmerzbewältigung behindern, als mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG oder anderweitig als bundesrechtswidrig (Art. 95 BGG) erscheinen zu lassen. Die erheblichen psychosozialen Belastungsfaktoren sind als invaliditätsfremde Gesichtspunkte (BGE 130 V 352 E. 2.2.5 S. 355 mit Hinweisen) aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unbeachtlich.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hat das kantonale Gericht zutreffend erkannt, dass jedenfalls unter den gegebenen Umständen mit Blick auf die diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung nichts gegen die praxisgemäss geltende Vermutung spricht, wonach hier die somatoforme Schmerzstörung oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung des Versicherten überwindbar sind (BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 50 mit Hinweisen). Er ist somit in der Lage, trotz der geklagten Beschwerden eine leidensangepasste Tätigkeit bei voller Arbeitsfähigkeit zu verrichten.

E. 3.4

Gegen die darauf basierende Ermittlung eines rentenanspruchsausschliessenden Invaliditätsgrades gemäss angefochtenem Entscheid erhebt der Beschwerdeführer zu Recht keine Einwände.

E. 4.1

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 4.2

Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.